



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer**

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1858**

7. Ein Strafurtheil des Corveyschen Hofgerichts von 1748, nebst  
landesherrlicher Bestätigung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30944**

Solche Lumpereien und Nichtsnutzigkeiten wurden damals nicht nur zu Wien und Regensburg, sondern auch am kleinsten Hofe deutscher Duodezfürsten mit ungemeiner Wichtigkeit angesehen und behandelt, und gaben beständig zu Reibungen, Prätenstionen und Verwahrungen willkommenen Anlaß. Um die großen und wichtigen Angelegenheiten des deutschen Reichs bekümmerte man sich dagegen sehr wenig.

#### 6) Noble Rache. 1754.

Das Bisthum Paderborn und das angrenzende Stift Corvey führten zu Rom einen durch Jahrhunderte dauernden Proceß über die Diöcesanrechte des Bischofs, denen das Stift seine alten Exemtionen entgegensezte. Mancherlei Zwistigkeiten und Gehässigkeiten hatte dies zur Folge, und die Leidenschaft erstreckte sich auf die Beamtenwelt, und bis aufs Volk herab. So war auch ein Corveyscher Unterthan in dem benachbarten Paderbornschen Städtchen Beverungen, angeblich ungerechter Weise, bestraft und entehrt worden, und um diesem Mann Genugthuung zu verschaffen, ernannte man ihn wunderbarer Weise zum Richter in Jacobsberge, wie das mit dem fürstlichen Siegel versehene Original = Rescript beweist, welches so lautet:

„Demnach der Johann Christoffel Hartmann ohne die geringste „Ursach im Paderbornschen, und zwar zu Beverungen, so übel tractirt, „auch sogar zwei Stunden lang hat am Pfal stehen müssen; als wird „derselbe nunmehr zum Richter zum Jacobsberge, Stift Corveysches „Dorf, ernennet, wornach sich ein Jeder zu achten hat.“ Corvey, den 20. Dec. 1754.

S. von Mengede,  
Cammerpräsident.

#### 7) Ein Strafurtheil des Corveyschen Hofgerichts von 1748, nebst landesherrlicher Bestätigung.

„Dieweilen der zum Trunk und Streit geneigte, auch vorhin wegen gehabten gefährlichen Schlägereien ermahnte und bestrafte, verfolgliche zum Postillon unfähige Caspar Plöger überwiesen worden, daß er die Namens des gnädigsten Landesherrn auf dem Posten stehende Schildwacht zu schießen und zu peitschen gedroht, die ganze Garni-



son gescholten, gröblich injuriert, und zuletzt den Gefreiten, in Rückbringung der Thorschlüssel, zur Erde geworfen, bei den Haaren geschleift, die Thorschlüssel zerstreut, wodurch der Montirungshut sogar verloren gangen; als ist derselbe wegen dieser vielfältigen Excesse billig dahin zu condemniren: 1<sup>mo</sup>. daß er öffentlich vor des Commandanten Haus in Hurar (nachdem ihm vorerst, wie einem die Postmontur zu tragen Unwürdigen, die Montur ausgezogen) knieend seinen begangenen groben Fehler, gemäß des ihm vorzulegenden Formulars, bekenne, sämtlichen Beleidigten deprecire, und forthin an Eidesstatt, dergleichen Thätlichkeiten nicht wieder zu begehen, anlobe. Diesemächst sollen diesem Caspar Plöger durch einen Corporal zwischen den Piken vor der Parade 50 Prügel gegeben, und hierauf 3<sup>to</sup>. dieser Caspar Plöger in der fürstlich-Corvey'schen Portwachte 14 Tage bei Wasser und Brodt, täglich 6 Stunden frumm geschlossen, aufbewahrt zu werden, hiemit condemniret, und nach abermahls gethanem Versprechen, sich forthin ruhig aufzuführen, und von fernerm Saufen, Schlägereien und Schelten abzustehen, des Arrestes entlassen werden soll. Corvey, den 20. Febr. 1748."

Der Landesherr, Fürstabt Caspar, hat unter diese Sentenz eigenhändig folgende landesväterliche Erklärung geschrieben:

„Fiat executio des obigen mandati mit der Erläuterung, daß erst 20 Prügel gegeben, diesemächst der Delinquent befragt werden solle, wie sie schmecken, und ob er noch Gefallen daran hätte, ferner die Schildwacht und die Guarnison zu schelten: da bei dessen hierüber bezeugter besonderen Reu und Bitten die 50 auf 40 Prügel moderirt werden können; der entkommene Hut aber mit 1 Thaler bezahlt werden solle.“ Caspar, m. p.

Die Vollziehung des Spruches geschah in Gegenwart eines Hofraths und Secretärs. Ich bemerke aber, daß die Hörter'sche Garnison damals aus Kurtrier'schen Truppen bestand; denn seit jedes Land und Ländchen im deutschen Reich Soldaten hielt, überließ Corvey, zur Ersparung seiner Ausgaben, das Besatzungsrecht Anderen, namentlich dem Kaiser, welcher bis zur Auflösung der Verfassung ein ständiges Werbcommando in Hörter hielt. Denn da die Grenzen mehrerer Länder hier zusammenstießen, so war für die Werbungen und ihre Künste stets gute Gelegenheit. Wenn ein Trupp beisammen, und das Handgeld bei der Frau Feldwebeln, die in der Caserne eine Wirthschaft hatte, verzehrt war, so wurden sie in der Regel nach Eger transportirt.